



Antragsteller: Kreiswerke Cochem-Zell, Abfallwirtschaft, Vor den Birken 6, 56814 Faid

Vorhaben: Überprofilierung Bauschuttdeponieabschnitt I Urschmitt

Az.: 315-22-135-01/87

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom 25.05.1988 und den Planunterlagen vom 09.02.2022

Bemerkungen

1		Bemerkungen
	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhaben: Im ursprünglichen Plangenehmigungsbeschluss wurde die Bauschuttdeponie Urschmitt in zwei Abschnitten genehmigt. Gegenüber der ursprünglichen Planung soll nun der Deponieabschnitt (DA) 2 auf den DA 1 erhöht werden. Die genehmigte Menge von 190.000 cbm soll auf die geometrische vorhandene Geländestruktur des DA 1 erfolgen. • Flächennutzung: Es werden nur Flächen innerhalb der planfestgestellten Fläche des DA 1 genutzt. Bei einer Überprofilierung der vorhandenen Deponie beträgt die voraussichtliche Endhöhe ca. 413,5 m Höhe über N.N.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Der regelmäßige Ablagerungsbetrieb wird auf dem DA 1 fortgeführt.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	<p>Betroffen ist der aktuelle planfestgestellte DA 1 (Gemarkung Urschmitt, Flur 1, Flurstück-Nr.10,11,12, 48 und 49):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasser: Keine Änderung gegenüber der derzeitigen Situation. • Boden: Durch die Erhöhung des DA 1 wird die Teilfläche vom DA 2 nicht mehr belegt. Eine weitere landwirtschaftliche Nutzung ist möglich. • Natur und Landschaft: Ein weitergehender Eingriff für die Natur findet nicht statt. Keine Änderung der jetzigen Situation auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	<ul style="list-style-type: none"> • Es werden nur Erdaushub- und Bauschuttmaterialien abgelagert, die die die Zuordnungswerte Z 1.1 der LAGA M 20 TR Boden einhalten.
1.5.	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Geruch: Keine Ablagerung organischer Anlieferungen. Somit können Geruchsbelästigungen ausgeschlossen werden. • Staub: Im bestimmungsmäßigen Betrieb sind Staubbelastungen nicht zu erwarten.



		<ul style="list-style-type: none"> • Lärm: Es ist kein zusätzlicher Lärm zu erwarten, da kein zusätzlicher Verkehr u. Einsatz von Fahrzeugen erfolgt. • Wasser: Keine Veränderung der bisherigen Deponie. Eine Gefährdung für das Wasser liegt nicht vor. • Boden: Nicht betroffen, da der DA 1 bereits belegt ist.
1.6.	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	Verwendete Stoffe und Technologien	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht betroffen
1.6.2	Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht betroffen
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Beim bestimmungsmäßigen Betrieb treten keine Risiken auf.
2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	<ul style="list-style-type: none"> • Das Vorhaben befindet sich auf einer planfestgestellten Deponie und damit keine Inanspruchnahme von weiteren Flächen. Die landwirtschaftliche Nutzung des DA 2 bleibt weiterhin bestehen.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Beeinträchtigung, da keine zusätzliche Beanspruchung von Fläche und Boden.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG,	<ul style="list-style-type: none"> • Die nächstgelegenen natura 2000 Gebiete (FFH-7000-054 „Kondelwald und Nebentäler der Mosel“ und VSG-7000-020 „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“) sind mehr als 200 m von der Bauschuttdeponie entfernt. Eine Betroffenheit der genannten natura 2000 Gebiete kann ausgeschlossen werden.
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht vorhanden



2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht vorhanden
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatG	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht vorhanden sind Biosphärenreservate • Im Landschaftsschutzgebiet Mosel LSG 7100-002 von Schweich bis Koblenz befindet sich im Randbereich die vorhandene Bauschuttdeponie Urschmitt
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht vorhanden
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des BNatG	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht vorhanden
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht vorhanden
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht vorhanden
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht vorhanden
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> • Das Grundzentrum Lutzerath befindet sich frei sichtbar in nord-westliche Richtung in ca. 2,2 km Entfernung. Auswirkungen sind hier nicht zu erwarten.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht vorhanden
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographisches Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<p>Aufgrund der Entfernung und des topografischen Geländeverlaufs sind keine Auswirkungen zu erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsbild: Eine Änderung des Landschaftsbildes ist nicht gegeben. • Boden: natürlicher Boden wird nicht zusätzlich in Anspruch genommen. • Wasser: Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. • Biotop: Keine Auswirkungen zu erwarten. • Verkehr: Eine Beeinträchtigung auf die angrenzenden Ortschaften ist nicht zu erwarten.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Sind nicht zu erwarten
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Sind nicht zu erwarten
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen auf die Schutzgüter ist äußerst gering.



3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Sind nicht zu erwarten.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Keine bestehenden zugelassenen Anlagen.
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Möglichkeiten zur Minderung von Beeinträchtigungen wurden berücksichtigt.
4	Zusammenfassende Beurteilung	Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter sowie erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Landwirtschaftliche Nutzfläche wird erhalten bleiben. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.